



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 07. NOVEMBER 2019

NR. 42

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

21. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994	462
2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017	462
Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Burgdorf über den Jahresabschluss 2018	463

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover	464
---	-----

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Freitag, 13.12.2019**,
die letzte Ausgabe erscheint am **Freitag, 20.12.2019**.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Freitag, 03.01.2020**,
das erste Amtsblatt für 2020 erscheint am **Donnerstag, 09.01.2020**

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgdorf

21. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 24.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m ³ Schmutzwasser und | 1,70 € |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit | 0,54 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Burgdorf, den 24.10.2019

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 24.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe 1	0,66 €
Reinigungsstufe 2	1,02 €
Reinigungsstufe 3	1,65 €
Reinigungsstufe 4	1,53 €

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Burgdorf, den 24.10.2019

Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Burgdorf über den Jahresabschluss 2018

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 gem. § 129 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2018 gefasst:

- Der Rat beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Jahres 2018. Mit dem Beschluss über den Jahresabschluss stimmt er gleichzeitig den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2018, die über 10.000 € liegen und die bisher nicht nach § 58 Abs. 1 Ziff. 9 u. § 117 Abs. 1 NKomVG genehmigt worden sind, nachträglich zu. Darüber hinaus nimmt er die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2018 bis 10.000 € (bei denen die Zuständigkeit gem. § 117 NKomVG i. V. m. § 6 der Haushaltssatzung 2018 beim Bürgermeister lag) zur Kenntnis.
- Der Rat beschließt den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2018 (30.100,99 €) und einen Teil des Überschusses des außerordentlichen Ergebnisses 2018 (312.960,01 €) dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Abwasserbeseitigung) zuzuführen. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 1.645.708,83 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- Der Rat erteilt dem Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung.

Der Jahresabschluss 2018 liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Burgdorf gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NkomVG an sieben Werktagen vom 11.11. bis einschl. 19.11.2019 zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 1 öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 06.11.2019

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Pollehn

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

§ 1

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover

Gemäß den §§ 7, 9, 13 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und § 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 02.03.2016 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 28.04.2016, Nr. 16, S. 175) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 05.09.2019 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover beschlossen:

Die Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Absatz 1 Satz 1 wird ersetzt durch:**
„Der Zweckverband tritt an die Stelle der Region Hannover als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz, § 160 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und erhebt Gebühren.“
2. **§ 4 Absatz 1 erhält folgenden Satz 3:**
„Zur Vollstreckung gehören dabei insbesondere die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Bezug auf
 - die Ablagerung von Abfällen gemäß Ziff. 1.1, 1.2 und 1.7.1 der „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes“ des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 09.07.2008 im Gebiet und auf Flächen der Landeshauptstadt Hannover,
 - Abfallablagerungen neben Altpapier- und Altglasbehältern im Gebiet der Region Hannover.“
3. **§ 10 Absatz 3 wird neu eingefügt:**
„Nicht öffentliche Beschlüsse können in Abweichung von § 9 Absatz 1 in einem schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vertreter eines stimmberechtigten Verbandsmitglieds widerspricht.“
Die nachfolgenden Absätze des § 10 verschieben sich in der Aufzählung jeweils um einen nach hinten.
4. **§ 19 Satz 2 wird ersetzt durch:**
„Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 02.03.2016 außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, 25.09.2019

Christine Karasch
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer